

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf
der Bayer AG leverkusen
(Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf)
vom 3. April 1998

Katalog der Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden.
Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser, auch Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasseranlagen	sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation.
Auswaschbare / auslaugbare wassergefährdende Materialien	sind Materialien, bei denen unter Einwirkung von Wasser oder durch andere chemische oder physikalische Prozesse eine

	<p>Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist. Zu auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien gehören z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken sowie teer- oder phenolhaltige Stoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte insbesondere bei der Verwendung im Erd- und Straßenbau.</p>
Bauliche Anlagen	<p>sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p>
Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	<p>sind Gemüsekulturen wie z.B. Salate, denen zum Zwecke der Vermarktung noch kurz vor der Ernte zusätzliche Düngergaben verabreicht werden.</p>
gering verschmutztes Niederschlagswasser	<p>siehe unter Niederschlagswasser</p>
Grabungen	<p>sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten zur Fundamentierung, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen bezwecken.</p> <p>Neben den Grabungen zur Errichtung von baulichen Anlagen zählen zu Grabungen z.B. auch das Anlegen von Schächten, Einschnitten oder Anschnitten beim Straßenbau sowie Grundwassererschließungen, Anschneiden von Quellen oder Grundwasserströmen.</p>
Gülle	<p>sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).</p>
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	<p>liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit, • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit. <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>

Jauche	sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
Intensivbeweidung	liegt vor, wenn der Vieh-/Tierbestand in Relation zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche so groß ist, dass Futtermittel zugekauft werden müssen und dass die anfallenden Exkremamente nicht mehr in einer nach der jeweiligen Düngeverordnung zugelassenen Höchstmenge ausgebracht werden können.
Lagerbehälter	<p>sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter.</p> <p>Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.</p> <p>Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.</p>
Massentierhaltungsbetriebe	sind Betriebe, bei denen der Vieh/Tierbestand in Relation zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche so groß ist, dass die anfallenden Exkremamente nicht mehr in einer nach der jeweiligen Düngeverordnung zugelassenen Höchstmenge ausgebracht werden können.
Netztiere	sind im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht in Netzen oder Käfigen gehaltene Fische.
Niederschlagswasser	<p>ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>a) Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen • Hofflächen in Wohngebieten • Dachflächen in Wohngebieten <p>b) Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen • Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen • Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen in Gewerbegebieten, Dachflächen in Industriegebieten, jeweils wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist (Rd.Erl. MURL vom 4.1.88) • Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbe-

	<p>trieb (Enteisung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachflächenwasser von landwirtschaftlichen Betrieben <p>c) Stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe • Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen • Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten • Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen • Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb • Gleisanlagen • Abfallentsorgungsanlagen
oberirdische Lagerbehälter	siehe unter Lagerbehälter
Schmutzwasser	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
Schwarzbrache	wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
stark verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	Unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln liegt insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern	<p>Unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach ei-

	<p>nem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und • diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. <p>Unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf sonstigen Flächen liegt insbesondere dann vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird.</p> <p>Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen.</p>
unterirdische Lagerbehälter	siehe unter Lagerbehälter
unverschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
wassergefährliche Anlagen	<p>sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbeizbetriebe, • Abfallentsorgungsanlagen, • Akkumulatorenfabriken, • Autowaschanlagen, • Autowerkstätten, • Beizereien, • Bergbaubetriebe, • Chemikalienhandlungen, • chemische Reinigungen, • Entlackungsbetriebe, • Erdölraffinerien, • Galvanikbetriebe, • Gaswerke,

	<ul style="list-style-type: none"> • Gerbereien, • Großtanklager, • Lackierbetriebe, • Lederverarbeitungsbetriebe, • Sprengstofffabriken, • Tankstellen, • Textilveredelungsbetriebe, • Tierkörperverwertungsstellen, • Weißblechwerke, • Zellulosefabriken, • Zuckerfabriken.
wassergefährliche Großanlagen	sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.
wassergefährdende Stoffe	sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagsickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel,

	<ul style="list-style-type: none">• Klärschlämme,• Müllkompost. <p>Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom</p> <p>18.4.96 (GMBI. S.327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.</p>
Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.